Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 25. März 2014

Eidgenössische Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 13. August 2012 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

- 1. Die am 13. August 2012 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
- Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 - 1. Roth David, Heimatweg 2, 6003 Luzern
 - 2. Schüpbach Kristina, Spitalgasse 36, 3011 Bern
- 1 SR 161.1
- ² SR 161.11
- 3 SR 311.0

2012-2274 8079

- 3. Rivola Filippo, Passage Perdonnet 1, 1005 Lausanne
- 4. Meyer Mattea, Zürcherstrasse 65, 8406 Winterthur
- 5. Buntschu Nicolas, Rue du centre 10, 1752 Villars-sur-Glâne
- 6. Fürer Seraina, Rebleutgang 2, 8200 Schaffhausen
- 7. Sieber Florian, Schochenwinkel 10, 8595 Altnau
- 8. Zürcher Jonas, Lentulusstrasse 70, 3007 Bern
- 9. Herger Meret, Hintermeisterhof 3, 8038 Zürich
- 10. Clément François, Rue du Four 26, 1304 Cossonay-Ville
- 11. Hofstetter Moritz, Guggistrasse 23, 6005 Luzern
- 12. Stirnimann Michelle, Leimeren 1, 3210 Kerzers
- 13. Vock Florian, Oberriedenstrasse 83, 5412 Gebenstorf
- 14. Zehr Angelo, Linsebühlstrasse 77, 9000 St. Gallen
- 15. Gabriel Charlotte, Rue Mauverney 16A, 1196 Gland
- 16. de Sa Adelino Antonio, Sternmattstrasse 14i, 6005 Luzern
- 17. Molina Fabian, Breitenacherstrasse 15, 8308 Illnau
- 18. Bay Hanna, Bahnhofstrasse 140, 7220 Schiers
- 19. Wermuth Cédric, Rathausgasse 18, 5400 Baden
- 20. Reynard Mathias, Rue de St-Germain 26, 1965 Savièse
- 21. Levrat Christian, Route des Colombettes 297, 1628 Vuadens
- 22. Carobbio Guscetti Marina, Via Tamporiva 28, 6533 Lumino
- 23. Lang Josef, Dorfstrasse 15, 6300 Zug
- 24. Lustenberger Andreas, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar
- 25. Fehr Hans-Jürg, Pilatusstrasse 60, 8203 Schaffhausen
- 26. Sautebin Paul, Sous les Plânes, 2333 La Ferrière
- 27. Morel Caroline, Rebbergstrasse 31, 8037 Zürich
- Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- Mitteilung an das Initiativkomitee: Kristina Schüpbach, JUSO Schweiz, Spitalgasse 34, 3011 Bern und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 25. September 2012.

11. September 2012

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Eidgenössische Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 98a (neu) Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Banken, Effektenhändler, Privatversicherungen, kollektive Kapitalanlagen und ihre mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung befassten Personen, Einrichtungen der Sozialversicherung, andere institutionelle Anleger und unabhängige Vermögensverwalter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz dürfen weder für sich noch für ihre Kundschaft und weder direkt noch indirekt in Finanzinstrumente investieren, die sich auf Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel beziehen. Dasselbe gilt für den Verkauf entsprechender strukturierter Produkte.
- b. Zulässig sind Verträge mit Produzenten und Händlern von Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln über die terminliche oder preisliche Absicherung bestimmter Liefermengen.
- ² Der Bund sorgt für einen wirksamen Vollzug der Vorschriften. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:
 - a. Aufsicht-, sowie Strafverfolgung und -beurteilung sind Sache des Bundes.
 - b. Fehlbare Unternehmen können unabhängig von Organisationsmängeln direkt bestraft werden.

³ Der Bund setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln weltweit wirksam bekämpft wird.

П

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 105 (neu)

10. Übergangsbestimmung zu Art. 98a (Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln)

Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 98a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

Die definitive Nummerierung dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.